

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkauf/Privatkunden

WASER Haustechnik

(Stand 20.08.2009)

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen der WASER Haustechnik und alternative Energieanlagen GmbH (WASER) mit Kunden als „**Verbraucher**“ iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).
- 1.2 Im Sinne dieser AGB ist: „Kunde“ jeder private Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von WASER, unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist, „Leistung“ jedes (materielle und/oder immaterielle) Produkt, jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung von WASER, egal welcher Art; „Bestellung“ bedeutet der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung durch WASER und „Auftrag“ das zwischen WASER und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge von WASER sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen; für die **Richtigkeit des Kostenvoranschlages wird keine Gewähr übernommen**. Per Telefax, (fern-) mündliche, per E-Mail etc getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, etc werden für WASER nur dann und insoweit verbindlich, als sie von WASER ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden oder wenn WASER mit der Leistungserbringung beginnt. Stillschweigen von WASER ist keine Zustimmung.
- 1.2 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns die Annahme bzw. Durchführung der Bestellung – insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen Liefermöglichkeiten - vorbehalten müssen. Wir behalten uns zudem vor, Bestellungen des Kunden (insbesondere auch nach Zugang bei uns) abzulehnen bzw. nicht durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.
- 1.3. Alle von uns einem Kunden genannten oder mit diesem vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sind jedenfalls 2 Monate gültig.
- 2.2. Sollten sich nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen gegenüber dem Kostenvoranschlag im Ausmaß von über 15% ergeben, wird WASER den Kunden hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe verständigen. Dies gilt nicht bei unvermeidlichen (zB gesetzlich bedingten) Kostenerhöhungen oder Kostenerhöhungen aufgrund Auftragsänderung oder eines Zusatzauftrages.

3. Maßangaben, Muster, Aufmaß, Abrechnung, geistiges Eigentum

- 3.1 Alle Angaben in Angeboten über Maße, Verbrauchs- und Leistungsmengen werden von WASER nach bestem Gewissen erstellt, sind jedoch nur als Näherungswerte zu verstehen. Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abänderungen werden vom Kunden akzeptiert und gelten nicht als Mangel.
- 3.2 Mangels gegenteiliger Vereinbarung werden die Leistungen von WASER unter Zugrundelegung der abzurechnenden Maße zu den vereinbarten Preisen abgerechnet; die Ausmaßfeststellung erfolgt gemäß den einschlägigen ÖNORMEN; mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für Arbeitsleistungen die in den Geschäftsräumlichkeiten von WASER ausgehängten Regie-Stundensätze als vereinbart. Bogenförmig verlegte Rohre werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet.
- 3.3 Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum von WASER. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von WASER.

4. Preise, Rechnungslegung und Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, sind Rechnungen zehn Tage nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, dass auf den Rechnungen ein abweichendes Zahlungsziel angeführt ist.
- 4.2. WASER kann monatlich entsprechend den erbrachten Leistungen Teil- bzw. Abschlagsrechnungen legen; Zusatzaufträge werden monatlich abgerechnet.
- 4.3. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur Zahlung halber angenommen, diesbezügliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4. Werden WASER über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über dessen Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung (nach Wahl von WASER) nicht nach, ist WASER berechtigt, nach eigener Wahl alle Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Liefertermine oder -fristen verlieren mit bekannt werden der fehlenden Kreditwürdigkeit des Kunden ihre Verbindlichkeit.
- 4.5. Die von WASER gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher WASER gegenüber dem Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von WASER (Vorbehaltseigentum) und zwar

auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist unzulässig. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Ausgleichs- oder Konkursantrag über das Vermögen des Kunden anhängig, ist WASER berechtigt aber nicht verpflichtet, sämtliche Vorbehaltswaren an sich zu nehmen und allfällige weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend zu machen; dasselbe gilt in den in Punkt 4.4. genannten Fällen.

5. Liefertermine und Lieferfristen

- 5.1. WASER ist berechtigt, nach eigener Wahl Subunternehmer einzusetzen.
- 5.2. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die vorherige Klärung aller kaufmännischen und technischen Bedingungen; zuvor beginnt die Leistungsfrist nicht zu laufen. WASER hat erst dann mit der Leistungserbringung zu beginnen, wenn der Kunde alle (insbesondere baulichen) Vorleistungen für eine ungehinderte Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten durch WASER erbracht hat; der Kunde hat insbesondere die für die Leistung erforderliche Infrastruktur (Wasser, Strom, Zufahrtsmöglichkeit etc.) auf eigene Kosten beizustellen. Der Kunde hat WASER bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen zu unterstützen und binnen angemessener, längstens vierzehntägiger Frist, seinen Spezifizierungspflichten nachzukommen. WASER trifft keine besondere Prüf- und Untersuchungspflicht im Zusammenhang mit (Vor-)Arbeiten von anderen Professionisten. Kommt der Kunde seiner Pflicht, WASER die vereinbarten Arbeiten ungehindert zu ermöglichen, trotz Leistungsbereitschaft von WASER nicht oder nur teilweise nach, hat WASER das Recht, vom Vertrag zur Gänze oder teilweise unter Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Wochen zurückzutreten. WASER kann diesfalls aber auch wahlweise die Arbeitsbereitschaft erklären und vom Kunden sofort die gesamte Auftragssumme fordern; ungeachtet der Zahlungspflicht des Kunden hat WASER dann mit der eigenen Leistung erst zu beginnen, sobald der Kunde seine Vorleistungspflichten vollständig erbracht hat. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich in all diesen Fällen unter Berücksichtigung der bei WASER dann bestehenden Leistungsmöglichkeiten/Kapazitäten angemessen. Alle mit einer vom Kunden verursachten Verzögerung verbundenen Kosten (insb. Steh-/Wartezeiten für Fahrzeuge, Baugeräte, Arbeiter, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Im Verzugsfall ist der Kunde verpflichtet, WASER eine angemessene Nachfrist von zumindest vier Wochen zu setzen. Erst nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern WASER aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist nicht mit den Arbeiten beginnt bzw. diese nicht binnen angemessener Frist fertig stellt. Die Nachfristsetzung und die Rücktrittserklärung müssen schriftlich erfolgen. Alle weiteren Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 5.4. Jeder unvorhergesehene und/oder von WASER nicht zu vertretende Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei WASER oder dessen Lieferanten, die die Leistungserbringung, und/oder die Einhaltung des Fertigstellungstermines, behindern, verzögern oder unmöglich machen (z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aussperrung oder Streik, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Lieferanten, Rohstoffmangel, etc), berechtigen WASER wahlweise vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Leistungstermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen gegenüber WASER nicht abgeleitet werden.

9. Gewährleistung

- 9.1. Bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist WASER verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Der Kunde hat grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch der mangelhaften Ware erfolgen soll. WASER ist aber berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich oder, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand oder Kosten verbunden ist.

- 9.2. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die von WASER ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Waren-/Produkttempfehlungen von WASER sowie Produktbeschreibungen und -muster von WASER (oder eines dritten Herstellers) gelten nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.
- 9.4. **Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.** Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Übergabe oder – bei Annahmeverzug des Kunden – mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch WASER; bei Teilabnahmen/-übergaben gilt entsprechendes.
- 9.5. Mängel sind vom Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben und nachzuweisen (Mängelrüge). Hierzu hat der Kunde alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform.
- 9.7. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, wird jedenfalls keine Haftung übernommen. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen WASER unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.11. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von WASER der Kunde selbst oder ein von WASER nicht ermächtigter Dritter an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.
- 9.12. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt.
- 9.13. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ist unzulässig.

10. Haftung

10.1 **WASER haftet** für Schäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen nur im Rahmen des zwingenden Rechts, nach derzeitiger Rechtslage für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Schäden aus Ansprüchen Dritter, entgangenem Gewinn oder Vertragseinbußen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die für WASER tätigen Gehilfen.

Davon **ausgenommen sind Personenschäden**, für die WASER bereits bei leichter Fahrlässigkeit und **unbeschränkt** haftet.

11. Höhere Gewalt

11.1 Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien WASER für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich WASER im Verzug befindet. WASER wird seinem Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

11.2 Bei Nichteinhaltung etwaiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (zB Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

12. Abnahmeprüfung

12.1 Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist dies mit WASER ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Die Abnahmeprüfung ist am Herstellungsort bzw an einem von WASER zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von WASER durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des Industriezweigs bzw des Gewerbes von WASER maßgeblich. WASER verständigt den Kunden rechtzeitig von der Abnahmeprüfung, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat WASER unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Kunde oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch WASER nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch WASER zu unterzeichnen. WASER wird dem Kunden in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls übermitteln, dessen Richtigkeit der Kunde auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. WASER trägt die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Kunde hat jedenfalls die ihm bzw seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie zB Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. WASER ist berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt sowie in Fällen höherer Gewalt. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Vertragspartner keine wie immer gearteten Ansprüche gegen WASER.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist die jeweilige Baustelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von WASER.

Für Kunden, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in Österreich haben, wird für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten ausschließlich das für den Sitz von WASER sachlich in Betracht kommende österreichische Gericht als zuständig vereinbart.

13.5 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.